

Datenschutz

Computertraining4you.eu
© Daniela Wagner

- ▶ Datenschutz in A, D und CH
- ▶ Grundsätze des Datenschutzes
 - ▶ Datenschutzbeauftragte

Datenschutz in A, D und CH

Jede Person hat grundsätzlich das Recht, selber zu bestimmen, wem wann welche persönlichen Daten zugänglich sein sollen. Der Datenschutz regelt die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Firmen oder Behörden. Jede Firma, die Daten anderer Personen verarbeitet, muss eine DVR-Nummer anmelden (Datenverarbeitungsregistriernummer). Achten Sie einmal darauf und suchen Sie diese Nummer auf einem Bestellformular. Wer eine DVR-Nummer hat, muss die Grundsätze des Datenschutzes einhalten.

Grundsätze des Datenschutzes

Relevanzgrundsatz (Zweckgebundenheit und Verhältnismäßigkeit)

Regelt, welche Daten erfasst werden dürfen. Grundsätzlich müssen die Daten mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen. Das bedeutet, dass Ärzte die Sozialversicherungsnummer und die Krankengeschichte erfassen dürfen, aber Bildungsinstitute nicht.

Weitergabebeschränkung

Daten dürfen nicht einfach weiter gegeben werden. Eine Angestellte in einem Reisebüro darf über den Aufenthaltsort eines Ehemanns keine Angaben machen, auch wenn eine Ehefrau danach fragt.

Richtigkeit und Vollständigkeit

Wer Daten von anderen Personen verarbeitet, muss darauf achten, dass die Daten richtig und vollständig sind. Stellen Sie sich vor, Sie liegen in Narkose und auf Ihrem Datenblatt ist Ihre Krankheit falsch eingetragen! Oder die richtigen Gehaltsdaten werden gespeichert und kommen durch falsche Hände.

Publizitätsgrundsatz

Sie haben das Recht, Einsicht in die von Ihnen gespeicherten Daten zu verlangen.

Fremdaufsicht

Die Österreichische Datenschutzkommission hilft bei der Durchsetzung des Rechtes auf Einsicht.

Erhöhte Berufspflichten

Wer Daten anderer Personen verarbeitet, ist zu besonderer Sorgfalt verpflichtet - übrigens auch zur Verschwiegenheit.

Datenschutzbeauftragte

Sobald mehr als 5 MitarbeiterInnen in einem Betrieb Daten über andere Personen verarbeiten, gibt es einen eigenen Datenschutzbeauftragten. Er (oder sie) achtet darauf, dass

- Datenschutzgesetze eingehalten werden und
- Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben.
- Außerdem ist er Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzes

Für den Datenschutz gibt es EU-Richtlinien und länderbezogene Richtlinien.

In *Deutschland* wurde in einige Landesverfassungen eine Datenschutzregelung aufgenommen, auf Bundesebene regelt das Bundesdatenschutzgesetz die Einhaltung des Datenschutzes. Besuchen Sie www.datenschutz.de oder www.bfdi.bund.de.

Für *Österreich* gilt das Datenschutzgesetz, kontrolliert durch die Österreichische Datenschutzkommission. Besuchen Sie www.dsk.gv.at.

In der *Schweiz* kontrollieren Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die Einhaltung des Datenschutzes. Hier gibt es einen interessanten Unterschied zu Österreich und Deutschland: Wer in der Schweiz Daten anderer Personen verarbeitet, muss diese Personen aktiv darüber informieren. Besuchen Sie www.edoebadmin.ch.

Überprüfen Sie Ihr Wissen

1. Wozu dient das Datenschutzgesetz?
2. Welche Grundsätze enthält das Datenschutzgesetz?
3. Was ist eine DVR-Nummer?

Antworten

Im Internet können Sie diese Fragen **Online** beantworten und korrekte Lösungen mit Erklärungen anzeigen lassen.